
Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV)

Änderung vom 25. Oktober 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **820.210**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 33 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV)" BR [820.210](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Die nachfolgenden Fachnormen umschreiben den neusten Stand der Technik:

- h) **(geändert)** SIA Merkblatt 2024 "Standard-Nutzungsbedingungen für Energie- und Gebäudetechnik", Ausgabe 2015;

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Neubauten haben den MINERGIE-P-Standard oder einen vergleichbaren Standard zu erfüllen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist.

² Wesentliche Um- und Anbauten haben den MINERGIE-Standard oder einen vergleichbaren Standard zu erfüllen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ An Neubauten und Ersatzneubauten können Beiträge gemäss Artikel 18 des Gesetzes ausgerichtet werden, wenn sie den MINERGIE-P-Standard oder einen vergleichbaren Standard erfüllen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Beiträge gemäss Artikel 19 des Gesetzes können ausgerichtet werden, wenn die wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle im Rahmen einer Teil- oder Gesamtsanierung erfolgt.

² Förderberechtigt sind die Bauteile der thermischen Gebäudehülle, wobei insbesondere verlangt wird, dass sie die energetischen Anforderungen gemäss Anhang 10 erfüllen. Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird.

³ Für Gesamtsanierungen kann der Kanton einen Beitragsbonus gewähren. Eine Gesamtsanierung liegt vor, wenn alle drei Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) gleichzeitig erneuert werden und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

⁴ Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungspflicht (GEAK Plus) verlangt werden.

**Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

Wärmepumpen, Holzfeuerungen und thermische Solaranlagen (Überschrift geändert)

¹ Unter die beitragsberechtigte Haustechnik gemäss Artikel 20 und 22 des Gesetzes fallen Anlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser in bestehenden Bauten, wie namentlich Wärmepumpen, Holzfeuerungen und thermische Solaranlagen. Für Wärmeverbünde gelten die Vorgaben von Artikel 41.

² Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem beitragsberechtigt. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden und es muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden.

³ Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.

⁴ Für thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser sowie zur Heizungsunterstützung können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung von mindestens 2 kW handelt oder um eine Anlagenerweiterung, bei welcher die zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung mindestens 2 kW beträgt.

⁵ Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Bei Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW kann zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Art. 40a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Luft-Wasser-Wärmepumpen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 40 erfüllt sind und die Anlagen an einem Standort mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7,3 °C realisiert werden. Die zusätzliche Anforderung betreffend Jahresmitteltemperatur am Standort gilt nicht für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen.

² Für die Jahresmitteltemperatur gemäss Absatz 1 sind die MeteoDaten des Bundesamts für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz), Datensatz Tnorm8110, massgeblich.

Art. 40b

Aufgehoben

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Beiträge gemäss Artikel 20 und 22 des Gesetzes können an die Neuerstellung oder Erweiterung von Wärmeverbünden ausgerichtet werden (Wärmeerzeugungsanlage und Wärmenetz), sofern die verteilte Wärme für die Erzeugung von Raumwärme und Brauchwarmwasser in bestehenden Bauten eingesetzt wird.

² Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW erbringt und die Wärmemenge mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt wird. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehrlichtverbrennungsanlage, muss die Wärmemenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

³ Massgebend für die Berechnung der Heizleistung gemäss Absatz 2 ist der Wärmebezug bestehender Gebäude, in denen durch den Wärmenetzanschluss bestehende Ölheizungen, Erdgasheizungen oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden.

⁴ Für Anschlüsse an in Betrieb stehenden Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit bestehende Ölheizungen, Erdgasheizungen oder elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden und keine Erweiterung des Wärmeverbunds im Sinne von Absatz 1 vorliegt.

⁵ Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt und zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

Komfortlüftungsanlagen (Überschrift geändert)

¹ Als Massnahme zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss Artikel 20 des Gesetzes gilt insbesondere die Erstinstallation einer Komfortlüftungsanlage mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung in einer bestehenden Baute. Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Bestehende Bauten und haustechnische Anlagen (Überschrift geändert)

¹ Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

² Beiträge gemäss Artikel 19 des Gesetzes werden nur für Massnahmen an bestehenden Bauten oder Gebäudeteilen ausgerichtet, deren Errichtung vor dem Jahr 2000 bewilligt wurde (Baubewilligungsjahr).

³ *Aufgehoben*

Art. 45 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gemäss Artikel 19 des Gesetzes werden für Massnahmen an der Gebäudehülle Beiträge bis 200 000 Franken ausgerichtet (einschliesslich eines allfälligen Gesamtsanierungsbonus).

³ Gemäss Artikel 20 und 22 des Gesetzes werden bei Massnahmen an haustechnischen Anlagen folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) **(geändert)** bei Holzheizungen und Wärmepumpen bis 200 000 Franken (einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem);
- b) **(geändert)** bei thermischen Solaranlagen bis 50 000 Franken;
- c) **(geändert)** bei Wärmeverbünden bis 200 000 Franken für das Wärmenetz;
- d) **(neu)** bei Anschlüssen an einen in Betrieb stehenden Wärmeverbund bis 100 000 Franken (einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem);
- e) **(neu)** bei Komfortlüftungsanlagen bis 100 000 Franken.

Art. 45a Abs. 2 (neu)

² Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen¹⁾ befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um Förderprogramme handelt, die vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanziert werden.

Anhänge

- 05 Die für den Systemnachweis zu verwendenden Klimastationen der einzelnen Gemeinden (Art. 7 BEV) (**geändert**)
- 10 U-Wert-Grenzwerte bei Förderbeiträgen an die Gebäudehülle (Art. 39 BEV) (**geändert**)
- 11 U-Wert-Grenzwerte bei Förderbeiträgen an haustechnische Anlagen (Art. 40 BEV) (**aufgehoben**)
- 12 Gemeinden mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7,3° C (Art. 40a BEV) (**aufgehoben**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ SR [641.71](#)

Anhang 5: Die für den Systemnachweis zu verwendenden Klimastationen der einzelnen Gemeinden (Art. 7 BEV)

(Stand 1. Januar 2017)

Die Gemeinden des Kantons Graubünden sind jeweils einer von insgesamt sechs Klimastationen (Chur, Davos, Disentis, Samedan, Scuol und Robbia) zugeordnet. Die Klimadaten der einzelnen Stationen sind im Merkblatt SIA 2028, Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik, Ausgabe 2010, festgelegt.

Gemeinde	Station	Gemeinde	Station
Albula/Alvra	Davos	Celerina/Schlarigna	Samedan
Andeer	Davos	Chur	Chur
Andiast	Disentis	Churwalden	Davos
Arosa	Davos	Conters i.P.	Davos
Avers	Davos	Davos	Davos
Bergün/Bravuogn	Davos	Disentis/Mustér	Disentis
Bever	Samedan	Domat/Ems	Chur
Bonaduz	Chur	Domleschg	Chur
Bregaglia	Robbia	Donat	Davos
Breil/Brigels	Disentis	Falera	Disentis
Brusio	Robbia	Felsberg	Chur
Buseno	Robbia	Ferrera	Davos
Calanca	Robbia	Fideris	Chur
Cama	Robbia	Filisur	Davos
Castaneda	Robbia	Fläsch	Chur
Casti-Wergenstein	Davos	Flerden	Chur
Cazis	Chur	Flims	Disentis

Gemeinde	Station	Gemeinde	Station
Furna	Chur	Medel/Lucmagn	Disentis
Fürstenau	Chur	Mesocco	Robbia
Grono	Robbia	Mutten	Davos
Grüsch	Chur	Nufenen	Davos
Haldenstein	Chur	Obersaxen Mundaun	Disentis
Hinterrhein	Davos	Pontresina	Samedan
Ilanz/Glion	Disentis	Poschiavo	Robbia
Jenaz	Chur	Rhäzüns	Chur
Jenins	Chur	Rongellen	Davos
Klosters-Serneus	Davos	Rossa	Robbia
Küblis	Davos	Rothenbrunnen	Chur
La Punt Chamues-ch	Samedan	Roveredo	Robbia
Laax	Disentis	Safiental	Disentis
Landquart	Chur	Sagogn	Disentis
Lantsch/Lenz	Davos	Samedan	Samedan
Leggia	Robbia	Samnaun	Scuol
Lohn	Davos	San Vittore	Robbia
Lostallo	Robbia	S-chanf	Samedan
Lumnezia	Disentis	Scharans	Chur
Luzern	Chur	Schiers	Chur
Madulain	Samedan	Schluein	Disentis
Maienfeld	Chur	Schmitten	Davos
Maladers	Chur	Scuol	Scuol
Malans	Chur	Seewis i.P.	Chur
Masein	Chur	Sils i.D.	Chur
Mathon	Davos	Sils i.E./Segl	Samedan

Gemeinde	Station	Gemeinde	Station
Silvaplana	Samedan	Tschiertschen-Praden	Davos
Soazza	Robbia	Tujetsch	Disentis
Splügen	Davos	Untervaz	Chur
St. Moritz	Samedan	Urmein	Chur
Sta. Maria i.C.	Robbia	Val Müstair	Scuol
Sufers	Davos	Vals	Disentis
Sumvitg	Disentis	Valsot	Scuol
Surses	Davos	Vaz/Observaz	Davos
Tamins	Chur	Verdabbio	Robbia
Thusis	Chur	Waltensburg/Vuorz	Disentis
Trimmis	Chur	Zerneß	Scuol
Trin	Disentis	Zillis-Reischen	Davos
Trun	Disentis	Zizers	Chur
Tschappina	Chur	Zuoz	Samedan

Anhang 10: U-Wert-Grenzwerte bei Förderbeiträgen an die Gebäudehülle (Art. 39 BEV)

(Stand 1. Januar 2017)

	Grenzwerte U_{li} in W/(m ² K)	
Bauteil gegen Bauteil	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile		
- Dach, Decke,	0,20	0,25
- Wand, Boden	0,20	0,25
Fenster, U_{Glas}	0,70	0,70
	Glasabstandhalter aus Kunststoff oder Edelstahl	Glasabstandhalter aus Kunststoff oder Edelstahl